

Mainz, den 02.12.2016

zu TOP 3 - Löschwasservorhaltung/-versorgung - aktuelle Fragen

Sachverhalt:

In der AG Wasserversorgung des Fachbeirats Eigenbetriebe war in den Sitzungen im Juni und Oktober 2016 nochmals die Frage der Löschwasserversorgung beraten worden. Dabei ging es zum einen um die Kostentragung, zum anderen um den Umfang des sog. "Grundschutzes" nach DVGW W 405, der bekanntermaßen nicht an allen Stellen des Trinkwassernetzes tatsächlich bzw. aus Gründen der Trinkwasserhygiene sichergestellt werden kann.

Hintergrund dazu war u.a. ein im Bereich des Landkreises Südwestpfalz anhängiges verwaltungsgerichtliches Verfahren. Dieses ist zwischenzeitlich ohne Entscheidung beendet worden; die näheren Gründe sind nicht bekannt, möglicherweise wurde die Klage zurückgezogen.

Die AG Wasserversorgung hat empfohlen, dass Thema je nach Ausgang des Verfahrens erneut aufzurufen.

Die Geschäftsstelle hatte dazu bereits 2013 eine Beratungsvorlage erstellt (Anlage).

Zuständigkeit und Kostentragung sind danach nicht immer und nicht zwingend deckungsgleich. Insbesondere in dem Fall, dass das Wasserwerk (Eigenbetrieb, Zweckverband) gemäß Satzung zwar die Aufgabe auch der nicht-leitungsgebundenen Löschwasserversorgung hat, die Kosten dafür jedoch allenfalls auf Basis des § 8 Abs. 4 KAG ("Erheblichkeitsgrenze") in die Wasserentgelte einkalkuliert werden dürfen. Die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom April 2016 (5 C 2174/13.N), der in seinem (dritten) Leitsatz formuliert hatte:

"Wird die öffentliche Wasserversorgung auch für Feuerlöschzwecke genutzt, ist dafür in der Regel der Ansatz eines Anteils von 3% der Gesamtkosten angemessen."

ist allerdings nicht ohne weiteres auf die rheinland-pfälzische Rechtslage übertragbar.

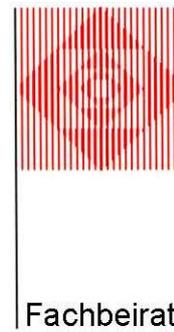
Beschlussvorschlag:

Beratung und Meinungsbildung.

Anlage

Beratungsvorlage

Mainz, den 19.02.2013



**Eigenbetriebe
und kommunale
Unternehmen
Rheinland-Pfalz**

Fachbeirat

TOP 4: Löschwasserversorgung - aktuelles

Ausgehend von der jüngsten Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz „Wehrborn“

- 1 A 10588/10.OVG (5 K 394/09. TR) vom November 2010 (Versorgungspflicht)
- 1A11488/11.OVG (5 K 444/11.TR) vom Mai 2012 (Kostenerstattungsanspruch)

sind nachfolgend die einige Eckpunkte bezüglich der rechtlichen Pflichten zusammengestellt.

In dem streitigen Fall hatte das OVG festgestellt, dass der Aufgabenträger der Wasserversorgung, hier ein Wasserversorgungszweckverband, verpflichtet war, die ausreichende Löschwasservorhaltung (Grundschatz) sicherzustellen. Da er diese Pflicht nicht erfüllt hatte und der Eigentümer einer Kinder- und Jugendeinrichtung daraufhin die notwendigen Anlagen (Löschwassertanks) selbst errichtet hatte, wurde der WWZwV zudem verurteilt, ihm die entstandenen Kosten zu erstatten.

Aufgabe der Löschwasserversorgung wird durch § 46 LWG geregelt

Es ist gemäß LWG Pflichtaufgabe der Gemeinde (für Verbandsgemeinde/Gemeinde/Stadt), die notwendige Löschwasserversorgung sicherzustellen, und zwar dem Grunde nach flächendeckend für ihr gesamtes Gebiet § 46 LWG. Nach herrschender Meinung umfasst § 46 LWG, der im Verhältnis zum LBKG als lex specialis anzusehen ist, das gesamte Aufgabenspektrum der Löschwasserversorgung, d.h. sowohl die leitungsgebundene Löschwasserversorgung als auch die nicht leitungsgebundene (z.B. in Löschteichen, Zisternen o.ä. bzw. aus Oberflächengewässern oder etwa Brunnen). Dies gilt seit der Neufassung des LWG von 1983 (Ältere Rechtsprechung ist insoweit nicht mehr relevant).

Dem entspricht die Subsidiaritätsklausel des § 1 Abs. 2 LBKG, wonach das LBKG nicht gilt, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen des Brandschutzes aufgrund anderer Vorschriften gewährleistet sind.

Beim Vergleich zu anderen Bundesländern ist zu beachten, dass dort die Löschwasserversorgung regelmäßig nicht in den Wassergesetzen geregelt ist, sondern im Brandschutz- bzw. Feuerwehrrecht (Hessen, NRW, Baden-Württemberg, Bayern u.a.m.).

Vgl. insoweit auch die Kommentierungen Jeromin/Kerkmann sowie Beile zu § 46 LWG.

Materielle Umsetzung – Ermessen:

Die Aufgabe der Löschwasservorhaltung umfasst sowohl den Grundschatz als auch den Objektschutz (mit höheren Vorhaltevolumina). Die Gemeinde entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde - Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung, über Art und Umfang der notwendigen Löschwasservorhaltung, insbesondere ob und wie sie diese Aufgabe leitungsgebunden oder nicht-leitungsgebunden erledigt.

Dies betrifft insbesondere auch die notwendigen Vorhaltungsmengen. Insoweit sei ausdrücklich auf das Vorwort des DVGW W 405 verwiesen. Dort wird klargestellt, dass dieses technische

Regelwerk keine Rechtspflichten begründet (und auch nicht begründen kann), sondern den Zweck hat, „Hilfen zu bieten“. Daher kann im Rahmen der o.g. Ermessensentscheidung selbstverständlich im Einzelfall und bei entsprechend tragfähiger Begründung von den Werten des DVGW W 405 abgewichen werden - auch nach unten(!).

Ein subjektiver Rechtsanspruch des einzelnen Eigentümers auf einen bestimmten Umfang an Löschwasservorhaltung gibt es aber nicht, allenfalls Haftungsansprüche aus Amtspflichtverletzung. Die Pflichten festzustellen und ggf. durchzusetzen, ist allenfalls Sache der Aufsichtsbehörden.

Im Einzelfall kann sich dies, wie die Entscheidung „Wehrborn“ zeigt, zu einer zwingenden Pflicht „verdichten“, d.h. letztlich Ermessensreduzierung auf Null.

Soweit aus technischen, hygienischen oder aus anderen Gründen (Kosten, Verhältnismäßigkeit u. vglb.) die leitungsgebundene Versorgung nur teilweise möglich ist, stehen einer "kombinierten Löschwasserversorgung", das heißt die Kombination von leitungsgebundener und nicht-leitungsgebundener Versorgung, weder das LWG noch andere Vorschriften entgegen. Auch aus fachtechnischer Sicht des DVGW W 405 werden solche Ansätze ausdrücklich als geeignet angesehen, vergleiche Nr. 3.2 („... die insgesamt günstigste Lösung ...“) sowie 6.1 und 7. Soweit weitergehende Maßnahmen notwendig sind, um den notwendigen Löschwasserbedarf nicht-leitungsgebunden (Teich, Tankfahrzeug oder wie auch immer) sicherstellen zu können, entscheidet die Verbandsgemeinde hierüber eigenem Ermessen. Diesbezügliche Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer sind zulässig.

Dies gilt auch im Fall einer nachträglichen "Systemänderung", die mit einem Rückbau der bisherigen leitungsgebundenen Vorhaltekapazitäten verbunden ist. Am Ende ist maßgeblich, ob der notwendige Löschwasserbedarf insgesamt gesichert ist.

Möglich ist die Befreiung über § 32 Abs. 2 LBKG durch die Kreisverwaltung oder über § 32 Abs. 5 LBKG durch den Träger des Brandschutzes selbst (im Rahmen seiner eigenen Ermessensausübung) mit dem Ergebnis, dass der Objekteigentümer verpflichtet wird, selbst das notwendige Löschwasser vorzuhalten.

Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung auf Dritte (Zweckverband, Private)

Hier kann u.U. die Frage auftauchen, ob die Aufgabe gemäß § 46 LWG in Gänze übertragen wurde oder ob ggf. Teilaufgaben (z.B. die Löschwasservorhaltung oder nur die nicht-leitungsgebundene Löschwasservorhaltung oder Löschwasservorhaltung nur bis zum Grundschutz o.ä.) nicht mit übertragen wurden.

Ist dies nicht ausdrücklich geregelt und ergibt sich auch aus anderen Zusammenhängen kein Hinweis auf eine geteilte Aufgabenübertragung, ist stets davon auszugehen, dass der Träger der Wasserversorgung die Aufgabe in Gänze in dem o.g. Gesamtumfang übernommen hat (z.B. Formulierungen wie: „Aufgaben der Wasserversorgung nach § 46 LWG“).

Im Falle „Wehrborn“ war offenbar unstrittig, dass der Zweckverband die gesamte Aufgabe, also einschließlich der Löschwasservorhaltung in vollem Umfang übernommen hatte.

Verhältnis Aufgabenträger (Gemeinde, ZwV) zu seinem Eigenbetrieb Wasserwerk

Maßgeblich sind die Regelungen in der Betriebssatzung. Wird auch dort lediglich die Aufgabe der Wasserversorgung gemäß § 46 LWG übertragen und ergibt sich nicht aus anderen Zusammenhängen etwas anderes, wird man davon ausgehen müssen, dass auch die nicht leitungsgebundene Löschwasserversorgung mit erfasst ist.

Im aktuellen GStB-Satzungsmuster für die Betriebssatzung wurde daher für die Wasserversorgung ausdrücklich vorgesehen:

„- die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke für das Gebiet des Einrichtungsträgers sicherzustellen. Diese Aufgabe schließt die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser unter Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO mit ein; § 46 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.“

Wird dem Eigenbetrieb der Wasserversorgung nur die >leitungsgebundene< Löschwasserversorgung als Aufgabe übertragen, verbleibt die nicht leitungsgebundene Versorgung als Aufgabe beim Einrichtungsträger (Verbandsgemeinde / Gemeinde / Stadt / Zweckverband).

Bei der leitungsgebundenen Versorgung ist der absolute Vorrang der Belange der Trinkwasserqualität (Verkeimung!) allgemein anerkannt, auch im technischen Regelwerk, siehe die insoweit eindeutigen Aussagen im DVGW W 405 unter Nr. 3.3 sowie 6.1 und 7.

Die leitungsgebundene Löschwasserversorgung ist insoweit als „Annex“ zur Trinkwasserversorgung anzusehen, d.h. sie reicht nur so weit, wie sie die Pflicht zur ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigt. Dies bedeutet auch, dass dann, wenn die Pflicht der Trinkwasserversorgung nicht leitungsgebunden erfüllt wird, d.h. durch dezentrale Anlagen oder Eigenwasseranlagen, auch die Pflicht zur Löschwasserversorgung beim Einrichtungsträger verbleibt.

Übersicht:

	leitungsgebunden				nicht-leitungsgebunden			
	Grundschutz		Objektschutz		Grundschutz		Objektschutz	
	Umsetzen	Kosten	Umsetzen	Kosten	Umsetzen	Kosten	Umsetzen	Kosten
WVU / EigB	x	x	x		(x) ²	(x) ^{1,2}	(x) ²	
Träger n. LWG		(x) ¹			x	x	x	
Eigentümer				x				x

¹ Siehe hierzu unten unter Refinanzierung - Erheblichkeitsgrenze.

² Soweit durch Betriebssatzung auf den EigB bzw. auf das WVU übertragen

Refinanzierung der Kosten

Die Refinanzierung der leitungsgebundenen erfolgt über die Entgelte für die Wasserversorgung. Die öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ ist insoweit als Einheit von Trink-, Brauch und Löschwasserversorgung im Sinne des KAG anzusehen. Es sind - jedenfalls für Rheinland-Pfalz - keine Bestimmungen oder Rechtsprechung ersichtlich, wonach die Wasserentgelte nur auf die Trink- und Brauchwasserversorgung beschränkt werden dürften.

Dies muss u.E. auch dann gelten, wenn für die Löschwasserversorgung gesonderte Leitungen verlegt werden müssten. Diese Auffassung ist aber bisher von der Rechtsprechung nicht bestätigt. Unproblematisch ist dies, soweit sich diese Kosten im Rahmen der Erheblichkeitsgrenze des § 8 Abs. 4 KAG bewegen; und da sich diese auf die Gesamteinrichtung bezieht, dürfte die Erheblichkeit regelmäßig nicht erreicht werden.

Schwierig kann es bei der Refinanzierung der nicht-leitungsgebundenen Versorgung im Bereich des Grundschutzes werden. Diese ist gemäß AWS bzw. Entgeltsatzung regelmäßig nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung. Soweit im Einzelfall die Erheblichkeitsgrenze des § 8 Abs. 4 KAG überschritten würde, müsste die Refinanzierung aus allgemeinen Deckungsmitteln des Einrichtungsträgers erfolgen.

Beim leitungsgebundenen wie auch nicht leitungsgebundenen Objektschutz erfolgt die Refinanzierung der insoweit entstehenden Mehrkosten gemäß § 46 Abs. 4 Satz 3 bis 5 LWG.